

**Aufhebung Bebauungsplan Nr. 48**  
**“Windkrafteignungsbereich**

**WAF 53“**

**Begründung**

---

Gemeinde Everswinkel

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Aufhebungsverfahren	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
<b>2</b>	<b>Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>7</b>	
2.1	Art der baulichen Nutzung	7	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
2.3	Bauliche Gestaltung	7	
2.4	Textliche Festsetzung	7	
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>7</b>	
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>7</b>	
4.1	Eingriffsregelung	7	
4.2	Biotop- und Artenschutz	8	
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
4.4	Forstliche Belange	8	
4.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
<b>5</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>9</b>	
<b>7</b>	<b>Hinweise</b>	<b>9</b>	
7.1	Denkmalschutz	9	
7.2	Sonstige Hinweise	9	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>9</b>	
8.1	Einleitung	9	
8.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts	9	
8.1.2	Ziele des Umweltschutzes	10	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12	
8.2.1	Schutzgut Mensch	12	
8.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	13	
8.2.3	Schutzgut Fläche	14	
8.2.4	Schutzgut Boden	15	
8.2.5	Schutzgut Wasser	16	
8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	17	
8.2.7	Schutzgut Landschaft	18	
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18	
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	19	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei		

	Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	20
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20
8.7	Zusätzliche Angaben	21
8.8	Zusammenfassung	21
<b>9</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b>	<b>23</b>

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ gefasst. Das ca. 90,8 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Everswinkel (Bauerschaften Versmar, Wester und Erter).

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Der rechtskräftige „Einfache Bebauungsplan Windkrafteignungsbereich WAF 53“ wurde im Jahr 2003 aufgestellt, nachdem Anträge für die Errichtung von Windkraftanlagen im Windeignungsbereich WAF 53 des damaligen Gebietsentwicklungsplanes eingegangen waren. Dieser Windeignungsbereich wurde bereits in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Jahr 2022 mit der 27. Änderung aktualisiert) als Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung dargestellt.

Ausschlaggebend für die Aufstellung des Bebauungsplanes war die Sorge, dass die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen die Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinde behindern könnte. Mit dem Bebauungsplan wurden daher die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen (zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 3 Anlagen, von denen eine mittlerweile bereits wieder demontiert worden ist) an ihren Standorten abgesichert und Höhenbeschränkungen entsprechend der tatsächlich genehmigten Anlagen zwischen 85 und 135 m (Gesamthöhe) festgesetzt, um auch im Fall eines Repowering Konflikte mit der Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Die Höhenfestsetzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben und entsprechen auch nicht mehr aktuellen Energiezielen, an Standorten innerhalb von Konzentrationszonen möglichst effizient die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen. Im Übrigen hat die technische Entwicklung der letzten 20 Jahre deutlich gemacht, dass neue Windkraftanlagen bei extrem angewachsener Leistung und Gesamthöhen bis 250 m keineswegs mehr Lärm erzeugen als die deutlich kleineren Anlagen aus dem Jahr 2003.

Auch die Darstellung eines „Windkrafteignungsbereichs“ hat zwischenzeitlich die rechtliche Basis verloren. Abgesehen davon, dass die Sonderregelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Darstellung

an anderer Stelle“) mittlerweile für die Windenergienutzung durch Regelungen im Wind-An-Land-Gesetz abgeschafft worden sind, wurde die Darstellung von Konzentrationszonen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aktuell durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgehoben. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entspricht der Bebauungsplan damit nicht mehr.

Die aktuelle politische Zielsetzung des Rates der Gemeinde Everswinkel unterstützt den schnellen Ausbau der regenerativen Energien und entspricht daher den bundes- und landesgesetzlichen Zielen, die der Nutzung regenerativer Energien einen Vorrang einräumen.

Die ursprünglichen Sorgen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sind heute eher zu vernachlässigen, da der aktuelle Regionalplanentwurf für eine Wohnsiedlungsentwicklung keine Fläche nördlich der L 793 vorsieht und mögliche gewerbliche Entwicklungen in der Regel mit Windkraftanlagen vereinbar sind. Der aktuelle Regionalplanentwurf sieht nördlich der L 793 sowohl eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes nach Nordosten, also auch – in einigem Abstand – einen Windenergieeignungsbereich vor, dessen Abgrenzung sich vom ursprünglichen Windeignungsbereich WAF 53 des damaligen GEP (Gebietsentwicklungsplan) unterscheidet. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird somit auch potenziellen Konflikten mit den neuen Zielen von Raumordnung und Landesplanung begegnet. Im Zuge der Beteiligung zur Änderung des Regionalplans lässt die Gemeinde aktuell allerdings nochmals die Immissionssituation bezüglich eventuell weiterer / neuer Windenergieanlagen und den Zuschnitt des im Regionalplan vorgesehenen Windenergieeignungsbereichs in Bezug auf den im Regionalplanentwurf dargestellten Potenzialbereich für Gewerbe und Industrie (GIB-P) untersuchen.

Zentrales Planungsziel dieser Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkräfteignungsbereich WAF 53“ ist es daher, entgegenstehende Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen und die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im bisherigen Bebauungsplan zu beseitigen und eine Konformität mit den Zielen des Regionalplanes (derzeit Ziele in Aufstellung) zu erreichen.

### **1.3 Aufhebungsverfahren**

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkräfteignungsbereich WAF 53“ erfolgt daher im Normalverfahren nach den Vorschriften der

§§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

## **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

### **Landes- und Regionalplanung**

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)\* stellt den Aufhebungsbereich als Freiraum dar. Die Aufhebung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar. Insbesondere die Grundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien (10.2-2 und 10.2-4) werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt. Derzeit erfolgt eine Änderung des LEP im Bereich der erneuerbaren Energien. Ein Widerspruch zu den dort verstärkten Ausbauzielen der Windkraft ist nicht erkennbar.

\* Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Landesentwicklungsplan,  
06.08.2019, Düsseldorf

Der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland\*\* sieht für die Fläche des Aufhebungsbereiches einen Windenergiebereich vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht ein Repowering bereits bestehender Anlagen, sodass das Gebiet auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes für die Erzeugung von Windenergie genutzt wird und somit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes (insbesondere Ziel 1.1 und 1.2, Grundsatz 3) entspricht. Wie bereits ausgeführt, sieht der Entwurf des geänderten Regionalplanes einen Windenergiebereich in veränderter Abgrenzung vor. Dieser Windenergiebereich zählt nach den Vorschriften des WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) nur als Beitrag zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte, wenn dort keine Höhenbeschränkungen vorhanden sind. Somit unterstützt dieses Aufhebungsverfahren das aktuelle bundespolitische Zielen zum Nachweis der Flächenbeitragswerte.

\*\* Bezirksregierung Münster,  
Regionalplanungsbehörde:  
Sachlicher Teilplan „Energie“  
zum Regionalplan Münsterland,  
16.02.2016, Münster.

### **Landschaftsplanung**

Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

### **Flächennutzungsplanung**

Der Flächennutzungsplan stellte im Aufhebungsbereich ursprünglich eine Konzentrationszone für Windenergie dar. Im Rahmen der 37. Änderung des FNP wurde dies jedoch aufgehoben.

## **2 Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Der aufzuhebende Bebauungsplan weist derzeit als Art der baulichen Nutzung keine Baugebietskategorie nach der Baunutzungsverordnung, sondern „Standorte für Windkraftanlagen“ aus.

### **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Der aufzuhebende Bebauungsplan beschränkte die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen auf Höhen zwischen 85 und 135 m.

### **2.3 Bauliche Gestaltung**

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur baulichen Gestaltung von Windkraftanlagen. Festgesetzt sind die Art des Rotors (dreiflügelig) und die Drehrichtung (Uhrzeigersinn). Gittermasten wurden ausgeschlossen.

### **2.4 Textliche Festsetzung**

Der Bebauungsplan „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ enthält keine textlichen Festsetzungen.

## **3 Auswirkungen der Planung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung von Windkraftanlagen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Regelungen des § 35 BauGB.

Der Bebauungsplan beschränkt insbesondere die Standorte für Windkraftanlagen auf drei Bereiche. Das Maß der baulichen Nutzung sieht im derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht in dieser Hinsicht eine wirtschaftliche Aufwertung durch eine Anpassung an den Stand der Technik.

Nachteilige Auswirkungen für die derzeitigen Betreiber der Windkraftanlagen ergeben sich aus der Planung demzufolge nicht.

## **4 Natur und Landschaft / Freiraum**

### **4.1 Eingriffsregelung**

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung auszugleichen wäre. Künftige Eingriffe durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen sind anlagenbezogen und

werden zu gegebener Zeit im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert.

#### **4.2 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Mit der hier beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes bzw. einer nachfolgenden Umsetzung wird Tieren und Pflanzen - und damit potenziell geschützten Arten - jedoch faktisch kein Lebensraum entzogen. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind planungsbedingt nicht vorhanden. Dementsprechend ist mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes auch nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben, wenn konkrete bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren absehbar sind, auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, einschließlich CEF-Maßnahmen, gem. § 44 (1) BNatSchG festgelegt.

#### **4.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Aufhebung nicht betroffen. Im Aufhebungsbereich fließt u. a. die Maarbecke, die als mittleres Fließgewässer klassifiziert ist. Die Maarbecke wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht tangiert.

#### **4.4 Forstliche Belange**

Forstwirtschaftliche Belange sind von der Aufhebung nicht betroffen. Die Waldflächen im Aufhebungsbereich werden nicht von der Planung tangiert.

#### **4.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Mit der Möglichkeit des Repowerings der Windkraftanlagen und dem Bau neuer Anlagen an anderen Standorten kann ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Folgen des Klimawandels werden somit nicht verstärkt.

## **5 Erschließung**

Die Erschließung innerhalb des Aufhebungsbereichs erfolgt unverändert über das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

## **6 Ver- und Entsorgung**

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ sind keine Veränderungen oder Einschränkungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen verbunden.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Denkmalschutz**

Auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern im Rahmen von Bodeneingriffen gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich die Gemeinde Everswinkel sowie dem Landschaftsverband Westfalen Lippe anzuzeigen ist.

### **7.2 Sonstige Hinweise**

Unabhängig von der Bebauungsplanaufhebung ist das Erfordernis, die zivile und die militärische Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen und fachgesetzliche Vorgaben u.a. zum Immissionsschutz zu beachten.

## **8 Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### **8.1 Einleitung**

#### **8.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts**

Das ca. 90,8 ha große aufzuhebende Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Everswinkel und umfasst die Bauerschaften Vers-

mar, Wester und Erter. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ wurde im Jahr 2003 aufgestellt. Wesentlicher Inhalt war eine Höhenbegrenzung entsprechend der bereits vorhandenen bzw. bereits genehmigten Windkraftanlagen (zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 3 Anlagen). Die Höhenbegrenzung wurde zwischen 85 und 135 m (Gesamthöhe) festgesetzt.

Die bestehenden Höhenbegrenzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben, was den aktuellen Flächenzielen für den Ausbau der Windenergie (Wind-An-Land-Gesetz) widerspricht.

Die aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einem Repowering von bestehenden Windkraftanlagen sowie der Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle entgegen, so dass eine Aufhebung erforderlich wird.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

### **8.1.2 Ziele des Umweltschutzes**

Der Aufhebungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau), sowie einer erdrückenden Wirkung und Schattenwurf von Windkraftanlagen (jeweils geregelt durch ständige Rechtsprechung, die das höchstzulässige Maß an Schattenwurf und den erforderlichen Abstand zu Vermeidung einer erdrückenden Wirkung des drehenden Rotors normiert hat)</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend berücksichtigt.</p>
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene kompensiert.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB).</p> <p>Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.</p>

Umweltschutzziele	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## **8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere Hofstellen, die der Tierhaltung sowie auch zu Wohnzwecken dienen.</li> <li>- Südlich des Plangebietes liegt die Ortslage Everswinkel.</li> <li>- Im westlichen Teilbereich befinden sich zwei genehmigte Standorte für Windenergieanlagen (WEA) (E-66, E-40) mit einer maximalen Bauhöhe (Rotorspitze) zwischen 85 – 135 m. Ein weiterer Standort befindet sich im Nordosten des Aufhebungsbereiches (E-40) mit einer maximalen Bauhöhe (Rotorspitze) von 100 m. Die Vorgaben zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wurden im Zuge der eigentlichen Genehmigungsplanung der errichteten WEA abschließend geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen festgelegt.</li> <li>- Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind ebenfalls im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund der vorliegenden Gutachten entsprechend ausgeschlossen worden.</li> <li>- Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden maßgeblich ackerbaulich genutzt und dienen der Nahrungs-/ Futtermittelproduktion, sowie ggf. der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung.</li> </ul>

<b>8.2.1 Schutzgut Mensch</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch außerhalb der festgesetzten Standorte im Plangebiet errichtet werden sowie die bislang festgesetzten Beschränkungen im Hinblick auf die max. Bauhöhe der WEA (bislang max. 135 m) überschreiten. Unter Beachtung des aktuellen Technikstandes ist bei zukünftigen WEA von einer Überschreitung der Bauhöhe auszugehen.</li> <li>- Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. Bei zukünftigen Repoweringvorhaben oder Neubauvorhaben an anderer Stelle sind sowohl durch den Abbau der bestehenden Altanlagen als auch den Aufbau neuer Anlagen baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen zu prognostizieren. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der temporären Arbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten jedoch nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die drei bestehenden und genehmigten Standorte der WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben oder Neubauvorhaben an anderer Stelle sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Durch Abschaltzeiten oder durch Wechsel in den schallreduzierten Betrieb können ggf. auftretende Grenzwertüberschreitungen (Lärm, aber auch Schattenwurf) wirksam unterbunden werden.</li> </ul>

<b>8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird im Wesentlichen intensiv ackerbaulich für die Produktion von Futtermitteln/ Nahrungsmitteln/ Erzeugung regenerativer Energieträger genutzt. Die Ackerflächen sind meist durch Hecken, Baumreihen und Feldgehölze gegliedert. Darüber hinaus sind kleinräumige Waldbereiche im Plangebiet und Grünlandflächen im Bereich der Hofstellen vorhanden.</li> <li>- Innerhalb des Plangebietes bestehen drei genehmigte Standorte für WEA mit einer maximalen Bauhöhe zwischen 85 – 135 m.</li> <li>- Im Plangebiet liegt eine Teilfläche des schutzwürdigen Biotopes „Zwei Feldgehölze in Erter“ (BK-4013-0068). Als Schutzziel ist u. a. der Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände definiert.</li> <li>- Direkt nördlich angrenzend liegt das FFH-Gebiet „Heidbusch“ (DE-4012-302). Es handelt sich um ein großes, naturnahes Eichen-Hainbuchenwälder geprägtes Waldgebiet. Als Entwicklungsziel ist u. a. der Erhalt definiert. Das FFH-Gebiet ist zusätzlich als Naturschutzgebiet „NSG Heidbusch“ (WAF-056) ausgewiesen.</li> <li>- Aufgrund der vorgenannten Biotopstrukturen und den Wechselbeziehungen zu den genannten Schutzgebieten bietet das Plangebiet ein hohes Potenzial als Lebensraum für geschützte Arten, insbesondere windkraftempfindliche Arten.</li> </ul>

<b>8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht direkt verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung übersteigen und an einem anderen Standort errichtet werden. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Regelungen des § 35 BauGB. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG, einschließlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet sind mit Aufhebung des Bebauungsplanes nicht anzunehmen. Jedoch unterschreitet die Fläche einen Mindestabstand von 300 m zum Schutzgebiet. Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben ist eine Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes mittels FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen und zu gewährleisten.</li> <li>- Ein zukünftiger Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung kompensiert.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Standorte für WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.</li> </ul>

<b>8.2.3 Schutzgut Fläche</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 90,8 ha und stellt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen dar.</li> <li>- Das Plangebiet befindet sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen (UZVR) in einem Freiraum der Größenklasse (&gt;10 – 50 qkm).</li> <li>- Die Fläche wird derzeit bereits durch die drei bestehende und genehmigte Standorte für WEA genutzt.</li> </ul>

<b>8.2.3 Schutzgut Fläche</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden Auswirkungen durch die bereits genehmigten Standorte für WEA bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall eines Repoweringvorhabens oder des Baus neuer Anlagen an anderer Stelle sind die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass mit einem Rückbau von Altanlagen auch positive baubedingte Auswirkungen verbunden sind, die sich ggf. mit dem Neubau (in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe neuer WEA) ausgleichen können.</li> <li>- Eine Zerschneidung des UZVR ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ersichtlich. Im Zuge zukünftiger Bauvorhaben ist von einer vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die drei bestehenden und genehmigten Standorte für WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben oder des Baus neuer Anlagen an anderer Stelle sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</li> </ul>

<b>8.2.4 Schutzgut Boden</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1: 50.000) unterliegen dem Plangebiet mehrere Bodentypen. Es unterliegen die Bodentypen: Braunerde-Rendzina, Braunerde-Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley und Pseudogley-Gley. Als schutzwürdig eingestuft wird der Pseudogley (Staunäseböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) sowie die Braunerde-Rendzina (tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Die übrigen Bodentypen sind nicht als schutzwürdig eingestuft.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die überwiegend intensiv landwirtschaftliche Ackernutzung des Plangebietes. Die Bodenverhältnisse können durch die moderne landwirtschaftliche Nutzung u. a. durch Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein.</li> <li>- Im Bereich der bestehenden Standorte für WEA sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die erforderlichen punktuellen Gründungen der Anlagen stark verändert worden. Kranstellflächen wurden im Rahmen der bereits erfolgten Bauarbeiten angelegt und verdichtet.</li> </ul>

<b>8.2.4 Schutzgut Boden</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden.</li> <li>- Die derzeit bestehenden Auswirkungen durch die bereits genehmigten Standorte für WEA bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall eines Repoweringvorhabens oder des Baus neuer Anlagen an anderer Stelle sind die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass mit einem Rückbau von Altanlagen auch positive baubedingte Auswirkungen verbunden sind, die sich ggf. mit dem Neubau (in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe neuer WEA) ausgleichen können. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG kompensiert.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die drei bestehenden und genehmigten Standorte für WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Falle zukünftiger Repowering- oder Bauvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten.</li> </ul>

<b>8.2.5 Schutzgut Wasser</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Aufhebungsbereich fließt die Maarbecke, die als mittleres Fließgewässer klassifiziert ist.</li> <li>- Der Aufhebungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserschutz- und Trinkwasserschutzgebieten.</li> <li>- Nach Angabe des Fachinformationssystems (ELWAS-WEB) befindet sich das Plangebiet größtenteils im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Oelde/ Herzebrock)“. Hierbei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischen Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit. Gemäß des 3. Monitoringzyklus (2013-2018) wird der mengenmäßige und chemische Zustand als gut eingestuft. Der westliche Teilbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/ Beckum)“. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Kluftgrundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischen Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit. Gemäß des 3. Monitoringzyklus (2013-2018) wird der mengenmäßige Zustand als gut und der chemische Zustand als schlecht eingestuft.</li> <li>- Im Bereich bereits versiegelter Flächen (Hofstellen, Straßen, WEA-Fundamente) ist lokal von leicht veränderten Grundwasserverhältnissen durch eine reduzierte Versickerungsleistung auszugehen. Aufgrund der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des Grundwassers sind jedoch in vorliegendem Fall keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle derzeit übersteigen.</li> </ul>

<b>8.2.5 Schutzgut Wasser</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maarbecke wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht tangiert.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden Auswirkungen bleiben unverändert. Neuartige Auswirkungen im Fall eines Repowerings oder neuer Bauvorhaben sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.</li> <li>- Grundsätzlich sind mit der Errichtung von WEA jedoch baubedingte Eingriffe für die Anlage von Fundamenten und Kranstellflächen verbunden. Hiermit sind i.d.R. aufgrund der vergleichsweise geringen bzw. lediglich temporären Flächeninanspruchnahme und der großmaßstäblichen Wirkungszusammenhänge des Grundwassers keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten sind nicht bekannt und bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von WEA auch nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist größtenteils gem. FIS Klimaatlas NRW durch ein Freilandklima charakterisiert. Im Bereich bestehender Versiegelungen sind lokale Wärmeinseln und damit ein verändertes Mikroklima anzunehmen. Die Bereiche werden gem. FIS Klimaatlas NRW unter anderem einem Stadtrand- oder Vorstadtklima zugeordnet. Gehölz-/ Waldbestände im Umfeld sind einem typischen Waldklima zuzuordnen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klima sind auf Grundlage der genehmigten Ist-Situation nicht bekannt.</li> <li>- Die Ackerflächen im Plangebiet sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer Bedeutung für die Kaltluftproduktion.</li> <li>- Die Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter.</li> <li>- Die bestehenden WEA leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie (Strom).</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden WEA leisten weiterhin einen Beitrag zur Erzeugung regenerativen Stroms, können jedoch zukünftig durch den Wegfall der max. Anlagenhöhe durch leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.</li> <li>- Mit zukünftigen Baumaßnahmen sind grundsätzlich verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</li> </ul>

<b>8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Im Fall eines Repoweringvorhabens oder neuen Bauvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. I.d.R. sind mit dem Betrieb von WEA in Bezug auf die Schutzgüter Luft- und Klima positive Auswirkungen durch die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen für eine Stromerzeugung verbunden.</li> </ul>

<b>8.2.7 Schutzgut Landschaft</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet ist durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum und die Hofstellen mitsamt umliegenden Grünlandflächen sowie einzelnen Waldbestände geprägt.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen durch die WEA im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Höhenbeschränkung (max. Gesamthöhe der WEA zwischen 85 - 135 m) wurden etwaige visuell-negative Auswirkungen beschränkt.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen mit Aufhebung des Bebauungsplanes durch die bestehenden und genehmigten Standorte für WEA nicht anzunehmen. Die visuellen Auswirkungen der Anlagen bleiben bestehen.</li> <li>- Das Landschaftsbild kann bei einem Wegfall der bisherigen Höhenbeschränkung i.V. mit einem Repoweringvorhaben oder Bauvorhaben an anderen Standorten verändert werden. Eine abschließende Bewertung potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Bautätigkeiten sind jedoch nur vorübergehend und daher voraussichtlich nicht erheblich. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fall eines Repoweringvorhabens i.d.R. ein Rückbau von Altanlagen verbunden ist, was auch zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen kann.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen.</li> <li>- Im Fall eines Repoweringvorhabens oder Baus neuer Anlagen an anderer Stelle sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.</li> </ul>

<b>8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Aufhebungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- oder Bodendenkmäler vor.</li> <li>- Die vorhandenen Hofstellen stellen Sachgüter dar.</li> </ul>

<b>8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche, baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert. Etwaige baubedingte Auswirkungen sind im Fall eines Repoweringvorhabens oder Baus neuer Anlagen an anderen Standorten im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu betrachten. Dies umfasst auch entsprechende Bodendenkmäler. Eine geordnete Höhenentwicklung zukünftiger WEA wird durch vertragliche Regelungen sichergestellt.</li> <li>- Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während zukünftiger Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine neuartigen, betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige, genehmigte Ist-Situation bleibt bestehen. Zukünftige Bauvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet.</li> <li>- Insgesamt sind im Rahmen der vorliegenden Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

<b>8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige maßgeblich landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nutzung der genehmigten Standorte für WEA. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Bestehende Wechselwirkungen aufgrund der genehmigten Ist-Situation sind derzeit auch nicht bekannt.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>

### **8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich sowie durch die drei genehmigten Standorte für WEA genutzt. Ein zeitgemäßer Ersatz der bestehenden Altanlagen durch neue WEA, die dem aktuellen Stand der Technik

entsprechen, wäre auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts mit den getroffenen baulichen Beschränkungen nicht möglich.

#### **8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen**

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

<b>Bauphase</b>	
Vermeidung / Verringerung	<p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Die derzeit bestehende und genehmigte Situation bleibt bestehen. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind daher derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Im Fall zukünftiger Neubauvorhaben von WEA sind die erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu benennen. Hierzu gehören i.d.R. auch Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG.</p>
<b>Betriebsphase</b>	
Vermeidung / Verringerung	<p>- Mit der Aufhebung des Planungsrechts sind keine Veränderungen der bestehenden und genehmigten Ist-Situation verbunden. Der Betrieb der vorhandenen WEA wird auf Grundlage der erteilten Genehmigungen weitergeführt. Etwaige betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben oder Neubauvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet und festgelegt. Hierzu können u.a. Einschränkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sein.</p>

#### **8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bestehenden Bebauungsplan, dessen Festsetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht mehr den aktuellen Energiezielen entsprechen. Die vorliegende Aufhebung ist daher an das konkret bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ gebunden. Aufgrund der entgegenstehenden Festsetzungen für ein Repowering oder Neubauvorhaben von Windkraftanlagen, die dem Stand der aktuellen Technik entsprechen, liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

#### **8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Unter der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebs der zulässigen und entsprechend genehmigten Nutzungen sind keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen

Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **8.7 Zusätzliche Angaben**

### **• Datenerfassung**

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld anhand vorliegender Informationen und durch Recherche. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Technische Verfahren wurden für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

## **8.8 Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ gefasst. Das ca. 90,8 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Everswinkel (Bauerschaften Versmar, Wester und Erler).

Der rechtskräftige einfache Bebauungsplan wurde im Jahr 2003 aufgestellt. Wesentlicher Inhalt war eine Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen sowie ein Ausschluss der Errichtung weiterer Anlagen im Plangebiet als an den ausgewiesenen Standorten.

Die Höhenfestsetzungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, lassen sich kaum noch wirtschaftlich betreiben und entsprechend auch nicht mehr aktuellen Energiezielen, an

Standorten innerhalb von Konzentrationszonen möglichst effizient die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen.

Zentrales Planungsziel dieser Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ ist es daher, entgegenstehende Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen und die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im bisherigen Bebauungsplan zu beseitigen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkrafteignungsbereich WAF 53“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unverändert. Zukünftige Vorhaben richten sich dann nach den Regelungen des § 35 BauGB. Bau- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen, sind mit der Aufhebung nicht verbunden und können erst im Fall eines Repoweringvorhabens oder Neubauvorhabens an anderer Stelle im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend betrachtet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG die anlagenbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen und ggfs. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und umzusetzen sind.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht zu erwarten.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die bestehenden Windkraftanlagen würden auf Grundlage der erteilten Genehmigung weiterhin betrieben. Ein Repoweringvorhaben oder Neubauvorhaben nach aktuellem Stand der Technik wäre auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts jedoch nicht möglich.

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

## **9 Referenzliste der Quellen**

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de). Abgerufen: Juli 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Juli 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. Abgerufen: Juli 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Juli 2023
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: [elwasweb.nrw.de](http://elwasweb.nrw.de). Abgerufen: Juli 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Erarbeitet für die Gemeinde Everswinkel  
Coesfeld, im Januar 2024

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld